

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0466/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Eine Boulevardzeitung berichtet am 07.05.2024 online über ein Tötungsdelikt. Unter der Schlagzeile: „Tote Bestatterin (19) im Kofferraum: Polizei findet Blutspuren im Haus von Maries Freund“ zeigt sie ein Foto des Hauses des Tatverdächtigen, in dem Blutspuren entdeckt wurden. Eingeklinkt ist ein Foto des Verdächtigen mit Augenbalken, daneben ein Foto des Opfers, dessen Gesicht komplett verpixelt ist. Der Verdächtige wird mit Vornamen und erstem Buchstaben des Nachnamens genannt, das Opfer nur mit Vornamen. Die Polizei gehe davon aus, dass die junge Frau wahrscheinlich im Haus des 55-Jährigen in der Oberpfalz getötet wurde. Der Verdächtige habe die Tat allerdings bei der Vernehmung bestritten. Nach Informationen der Redaktion sei der Verdächtige der Ex-Freund des Opfers, beide seien Arbeitskollegen gewesen. In der Doppelhaushälfte des Verdächtigen seien Blutspuren entdeckt worden.

Standpunkt der Beschwerdeführerin:

Die Beschwerdeführerin hält beide Personen – Tatverdächtigen und Opfer – für eindeutig identifizierbar. Außerdem werde bei dem Tatverdächtigen ein Facebook-Foto benutzt und auch die Persönlichkeitsrechte des Opfers würden verletzt. Zudem macht die Beschwerdeführerin Ziffer 13 des Pressekodex geltend (Unschuldsvermutung).

Die Rechtsabteilung des Verlags ist der Meinung, dass die Beschwerde unbegründet ist.

Die Berichterstattung verstoße nicht gegen den Pressekodex, weder gegen Ziffer 8 noch gegen Ziffer 13. Insbesondere würden die Ziffern 8, Richtlinie 8.1 (Kriminalberichterstattung) und Richtlinie 8.2 (Opferschutz) nicht verletzt. Es gebe in der Stadt nicht nur einen 55-jährigen „Thomas B.“, außerdem habe die Redaktion das Foto des mutmaßlichen Täters mit einem dicken schwarzen Balken versehen, sodass er nicht als „identifizierbar“ im Sinne von Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2 S. 1, gelte.

Selbst wenn man dies anders sehen wolle, spreche vieles dafür, dass die Abwägung gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2 S. 1 ff. zugunsten des „berechtigten Interesses der Öffentlichkeit“ ausfalle. Grundsätzlich bestehe nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 1 ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Information über Straftaten, da es die Aufgabe der Presse sei, darüber zu berichten.

Es würden zwei der in Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2 S. 2 und S. 3 genannten Kriterien für ein Überwiegen des Berichterstattungsinteresses der Öffentlichkeit sprechen: Zum einen die Intensität des Tatverdachts, da zahlreiche Blutspuren im Haus von „Thomas B.“ gefunden worden seien und der Tatverdacht gegen ihn soweit gereicht habe, dass sich die Ermittlungen auf seine Person beschränkten. Zum anderen sei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen, da es sich bei einem Mord aus Eifersucht um eine der schwersten Straftaten handele, die das Strafgesetzbuch kenne.

Die Rechtsabteilung ist der Auffassung, dass „Thomas B.“ eigentlich nicht hätte anonymisiert werden müssen. Jedoch habe die Redaktion das Foto des mutmaßlichen Täters zum Persönlichkeitsschutz mit einem schwarzen Balken versehen. Sollte man dies dennoch für presseunethisch halten, sei jedenfalls nur von einem leichten Eingriff in die schutzwürdigen Belange des Tatverdächtigen auszugehen. Die Rechtsabteilung erinnert in diesem Zusammenhang an ihre Auffassung, dass ohnehin ein öffentliches Interesse an der Identität des Verdächtigen bestand aufgrund der Intensität des Tatverdachts und der Schwere des Vorwurfs.

Auch die Unschuldsvermutung aus Ziffer 13 Pressekodex, Richtlinie 13.1 sei nicht betroffen. In der beanstandeten Berichterstattung werde an keiner Stelle der Eindruck erweckt, „Thomas B.“ sei bereits ein (ggf. rechtskräftig) verurteilter Mörder. Im Gegenteil:

- Der Artikel sei voll von relativierenden, nicht frühzeitig schuldzuweisenden Formulierungen, die beim Leser keineswegs präjudizierend wirkten:
- Mehrfach sei vom „Tatverdächtigen“ die Rede; oder davon, dass (nur) „die Polizei nach derzeitigem Stand“ davon ausgehe, die junge Frau sei „wahrscheinlich im Haus des 55-Jährigen in der Oberpfalz getötet worden“ - dass schon ein Gericht oder auch nur die Staatsanwaltschaft davon ausgehe, werde nicht behauptet;
- ferner heiße es (ebenfalls alles andere als vorverurteilend), dass der Mordverdächtige „die Tat bestritten“ habe;
- Gerade auch an der Formulierung „Die Ermittler gehen derzeit vor allem der Frage nach: Musste Bestatterin Marie sterben, weil ihr 36 Jahre älterer Ex-Freund Thomas B. die Trennung nicht akzeptierte?“ werde für jeden verständigen, unbefangenen Leser ersichtlich, dass „Thomas B.“ noch lange keine „strafrechtliche Schuld“ im Sinne einer (ggf. rechtskräftigen) Verurteilung zugewiesen werde.

Auch Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2 sei nicht verletzt. Zum einen seien in dem Artikel nur komplett gepixelte Fotos des Opfers veröffentlicht worden, sodass die junge Frau (noch dazu: sie werde lediglich mit ihrem Vornamen „Marie“ genannt, ohne Initialen, die eine von theoretisch sicher zahlreichen „Marie“ heißenden Bestattungsfachkräften der Stadt Regensburg gewesen sein kann) in der Berichterstattung nicht erkennbar sei. Auf das Vorliegen der beiden, eine Opfer-Entanonymisierung gestattenden Ausnahmen nach Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2, S. 3 (Angehörigenzustimmung, Person des öffentlichen Lebens) komme es daher von vornherein nicht an.

Und selbst, wenn man die Frage der Erkennbarkeit anders sehen wolle: Aufgrund der vorgenannten erheblichen Anonymisierungsmaßnahmen wäre hier allenfalls von einem äußerst geringfügigen Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex, Richtlinie 8.2 auszugehen.

In der Zusammenfassung liege aufgrund der erfolgten Anonymisierung von Täter und Opfer schon dem Grunde nach kein Verstoß gegen den Pressekodex vor, weder gegen Richtlinie 8.1 (Täterschutz) noch gegen Richtlinie 8.2. (Opferschutz). Die Beschwerde werde deshalb als unbegründet zurückzuweisen sein. Wollte man dies anders sehen und die Beschwerde für begründet erklären, so wäre allenfalls von einem leichten Kodexverstoß auszugehen, für den als Maßnahme (maximal) ein „Hinweis“ i. S. v. § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BschwO (mehr als) ausreichend sein dürfte.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder kommen zu dem Schluss, dass das Opfer zwar verpixelt ist, jedoch über die weiteren in Artikel genannten und auf dem Foto gezeigten Merkmale erkennbar wird. So werden ihre Figur und Haarfarbe gezeigt und ihr Beruf genannt. Für diese Art der Darstellung hätte die Redaktion gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.2 die Angehörigen vor der Veröffentlichung um Erlaubnis bitten müssen. Auch der mutmaßliche Täter wird erkennbar. So ist der Augenbalken kein ausreichendes Mittel der Anonymisierung. Zusätzlich wird sein Wohnhaus gezeigt. Ein öffentliches Interesse an seiner Identität ist gemäß Richtlinie 8.1 nicht gegeben, da es sich bei einer Beziehungstat (leider) weder um eine außergewöhnliche Straftat handelt noch diese Tat in der Öffentlichkeit geschehen ist.

Eine Vorverurteilung gemäß Ziffer 13 des Pressekodex erkennt der Ausschuss jedoch nicht. Es ist durchweg von einem „Tatverdächtigen“ die Rede, und auch die anderen Formulierungen wirken nicht vorverurteilend vor dem Hintergrund der starken Indizienlage.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>